



Feststellung des Unterschreitens des Inzidenzwertes von 35 im Stadtkreis Freiburg

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – stellt aufgrund von § 21 Absatz 9 Satz 1 i.V.m.- § 21 Absatz 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13. Mai 2021 in der ab 04. Juni 2021 geltenden Fassung für das Gebiet des Stadtkreises Freiburg folgendes fest:

1. Im Gebiet des Stadtkreises Freiburg ist die 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit dem 27. Mai 2021 und somit an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten.
2. Am 07. Juni 2021 treten die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5 Satz 3 und des § 21 Absatz 5a Satz 1 CoronaVO in Kraft.

Bekanntgabe

Die vorliegende Feststellung wird im Internet unter der Adresse des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (www.breisgau-hochschwarzwald.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

Hinweis

Die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5 Satz 3 und des § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO treten nach § 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO i.V.m. § 21 Absatz 9a am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Maßgeblich für die Feststellung des Unterschreitens des Schwellenwertes von 35 ist die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg eingelegt werden.

Freiburg im Breisgau, 06. Juni 2021

gez. Dr. Martin Barth, Erster Landesbeamter